

Gemeinde 71563 Affalterbach
Landkreis Ludwigsburg



BENUTZUNGSORDNUNG
für die Sporthalle Holzäcker
vom 04.10.1990 / 12.10.1990

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung
- § 2 Verwaltung und Aufsicht
- § 3 Antrag auf Überlassung
- § 4 Benutzungsentgelt
- § 5 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstands
- § 6 Besondere Pflichten des Veranstalters
- § 7 Hausordnung
- § 8 Werbung in der Halle
- § 9 Technische Einrichtungen
- § 10 Bewirtschaftung
- § 11 Haftung
- § 12 Rücktritt vom Vertrag
- § 13 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen
- § 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 15 Inkrafttreten

Anl. 1 Hausordnung

Anl. 2 Gebührenordnung

- § 1 Erhebung von Benutzungsentgelt
- § 2 Schuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Benutzung durch die Schule / Kindergärten
- § 5 Benutzung durch örtliche sporttreibende Vereine, Institutionen und Organisationen
- § 6 Höhe des Nutzungsentgelts
- § 7 Zuschläge bei erhöhtem Reinigungsaufwand
- § 8 Entgelt des Hausmeisters
- § 9 Widerruf einer gemeldeten Veranstaltung
- § 10 Sonstige Gebühren
- § 11 Sonderregelungen
- § 12 Inkrafttreten

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sporthalle Holzäcker

vom 04.10.1990 / 12.10.1990 /

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

Die Sporthalle Holzäcker ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Affalterbach. Sie ist eine reine Sporthalle und dient dem Übungs- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Sporthalle Holzäcker wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Der Schließdienst, die ständige Überwachung der Hallentechnik, sowie die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister beziehungsweise dem Gemeindebeauftragten. Er ist gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.

§ 3

Antrag auf Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung der Sporthalle mit Einrichtungen ist einen Monat vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Pflichtspiele; diese können kurzfristiger angemeldet werden.
2. Die zeitweise Überlassung der Räume und Halleneinrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteile diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
3. Der Benutzungsvertrag kommt nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung der Mietsache auch dann zustande, wenn der Veranstalter oder Antragsteller (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) die ihm mitgeteilten Mietbedingungen bis zu Beginn der Veranstaltung nicht ausdrücklich anerkannt hat.
4. Für die dauernde Benutzung der Sporthalle (Übungsbetrieb) und ihren Nebenräumen durch die Vereine wird eine Belegungsplan erstellt. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung der Halle und ihren Nebenräumen begründet und die Benutzungsordnung mit Anlagen Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses.
5. Ausnahmen vom regelmäßigen Belegungsplan können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für die Zulassung von Einzelveranstaltungen. Bei Zulassung einer Einzelveranstaltung steht die Halle dem

im Belegungsplan eingetragenen Verein nicht zur Verfügung. Ersatzräume dafür müssen von der Gemeinde nicht bereitgestellt werden.

6. An den Wochenenden steht die Sporthalle Holzäcker in der Regel für Einzelveranstaltungen zur Verfügung. Jeglicher regelmäßige Übungsbetrieb ist in dieser Zeit daher nicht zulässig.

§ 4

Benutzungsentgelt

1. Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Hallenräume und Einrichtungen ein Benutzungsentgelt entsprechend der Benutzungsgebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
2. Das Entgelt ist im voraus zu entrichten und muss spätestens drei Werktage vor dem Veranstaltungstermin auf einem der Konten der Gemeindekasse gutgeschrieben sein, andernfalls ist die Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Für die Berechnung des Benutzungsentgelts gilt die Gebührenordnung (Anlage 2). Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 5

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Hausmeister beanstandet.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 6

Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen einzuholen (z.B. Antrag auf vorübergehende Gestattung einer Schankwirtschaft) sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
2. Die Gemeinde kann die Vorlage des Sportprogramms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu .

3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 7

Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung beziehungsweise von Übungsabenden in der Halle und ihren Nebenräumen haben die Hausordnung einzuhalten. Die Hausordnung (Anlage 1) ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 8

Werbung in der Halle

Grundsätzlich ist die Werbung in der Halle nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde bei Einzelveranstaltungen die Durchführung von Werbung gestatten.

§ 9

Technische Einrichtungen

Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Sporthalle und ihren Nebenräumen richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Die Bedienung ist, soweit von der Gemeinde kein Hausmeister bestellt ist, bei Veranstaltungen ausschließlich Aufgabe des Veranstaltungsverantwortlichen nach § 2.

§ 10

Bewirtschaftung

1. Die Sporthalle kann bei Sportveranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebs (Dauerbelegung) im Rahmen der Möglichkeiten mit einfachen Speisen und Getränken bewirtschaftet werden.
2. Die zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehende Teeküche mit Inventar ist pfleglich zu behandeln und nach Ende der Veranstaltung in sauberem, gereinigtem Zustand zu verlassen.

§ 11

Haftung

1. Für vom Veranstalter sowie den Vereinen und anderen Nutzern der Halle und ihren Nebenräumen eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen.
2. Die Veranstalter, die Vereine und andere Nutzer der Halle und ihren Nebenräumen haften für alle Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie oder ihre Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten der Haftenden behoben.
3. Der Veranstalter, die Vereine und andere Nutzer der Halle und ihren Nebenräumen haben für evtl. Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer

Veranstaltung oder sonstigen Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schaden unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter oder Verein oder andere Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

Auf Verlangen der Gemeinde haben die Veranstalter, die Vereine oder andere Benutzer der Halle eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.

4. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
5. Eine Haftung der Gemeinde für die Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen abgestellt sind, ist ausgeschlossen. Auf den besonderen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem TSV Affalterbach über die Unterhaltung des Sportzentrums Holzäcker mit Anlagen wird hingewiesen.
6. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleiben unberührt.

§ 12

Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so gilt die Gebührenordnung. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, so hat er keine Ausfallentschädigung zu entrichten.
2. Die Gemeinde kann vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
3. Die Gemeinde behält sich weiter vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 13

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 14

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Affalterbach, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Marbach am Neckar.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Affalterbach Nr. 41/90 vom 11. Oktober 1990, somit Inkrafttreten am 12. Oktober 1990

HAUSORDNUNG

für die Benutzung der Halle als Sporthalle

1. Das Betreten der Halle zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Die Übungszeit endet um 21.45 Uhr. Die Halle ist bis 22.10 Uhr zu verlassen.
2. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beispielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.
3. Die Ausgabe und Aufbewahrung der gemeindeeigenen Kleingeräte erfolgt durch die jeweiligen Übungsleiter. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass die Halle, der Geräteraum, Duschen, Umkleieräume und Toilettenanlagen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Fallen Übungsstunden aus oder wird die Halle über die Sommermonate von einzelnen Benutzern nicht benötigt, so ist der Hausmeister bzw. Die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.
4. Zur Reinhaltung der Halle und Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe in heller Sohle zu tragen. Das Betreten des Halleninnenraumes und des Kraftraumes mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleieraum anzuziehen. Die Verwendung von Harz und ähnlichen Materialien ist, insbesondere bei Ballspielen, verboten.
5. Für den Transport der Turnmatten und Turngeräte sind die vorhandenen Transportwagen zu benutzen, um Beschädigungen der Halle zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb des Innenraumes ausgelegt werden.
6. Hantelübungen sind in der Halle grundsätzlich nicht erlaubt. Kugelstoßen ist in der Halle nur mit Hallenstoßkugeln erlaubt.
7. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister bzw. Verantwortlichen sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im übrigen haftet der Veranstalter bzw. der Verein für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungszeit an den überlassenen Räumen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
8. Die Turn- und Sportgeräte der Gemeinde sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung dieser Sport- und Turngeräte soweit es sich um Außengeräte handelt, nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Halle sowie der Turn- und Sportgeräte der Gemeinde erfolgen können.

9. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden.
10. Das Rauchen im Halleninnenraum und den sportlichen Nebenräumen ist bei Sportveranstaltungen und Übungen nicht gestattet.
11. Grundsätzlich ist bei Sportveranstaltungen eine Bewirtschaftung der Halle nicht erlaubt. Die Bewirtschaftung hat ausschließlich im Foyer zu erfolgen. Das Foyer muss spätestens zwei Stunden nach Ende des letzten ausgetragenen Spieles bzw. Nach Ende der Sportveranstaltung geräumt sein. Flaschen und Speisen dürfen nicht mit auf die Zuschauertribüne genommen werden.

Inkrafttreten am 12. Oktober 1990

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung der Sporthalle Holzäcker

§ 1 **Erhebung von Benutzungsentgelt**

Die Gemeinde Affalterbach erhebt für die Benutzung der Sporthalle Holzäcker und deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Vorschrift.
Es handelt sich um privatrechtliche Entgelte.
Die Erhebung dient dazu, die Kosten für Heizung, Reinigung, Wasserverbrauch und Beleuchtung zu decken.

§ 2 **Schuldner**

Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Fälligkeit**

Die Entgelte nach § 6 werden mit Zustandekommen des jeweiligen Vertragsverhältnissen fällig. Die Entgelte müssen drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindekasse eingegangen sein.

§ 4 **Benutzung durch die Schule / Kindergärten**

Die Sporthalle Holzäcker mit Einrichtungen steht der Grundschule Affalterbach und den Kindergärten im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes beziehungsweise der Benutzungsordnung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5 **Benutzung durch örtliche sporttreibende Vereine, Institutionen oder Organisationen**

1. Die Sporthalle Holzäcker und ihre Einrichtungen stehen den örtlichen sporttreibenden Vereinen, Institutionen und Organisationen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan und der Benutzungsordnung zur Verfügung.
2. Für den Übungs- und Trainingsbetrieb (Dauerbenutzung) ist kein Ersatz zu leisten.

3. Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten auf Antrag 4 Veranstaltungen (= 4 Veranstaltungstage) im Jahr frei. Freie Veranstaltungen können nicht auf Dritte übertragen werden.
4. Für Pflichtspiele werden keine Entgelte berechnet, soweit der Veranstalter ein Affalterbacher Verein ist.
5. Die Nutzung des Kraftraumes ist generell kostenfrei.

§ 6

Höhe des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt ist unabhängig der ganzen oder teilweisen Nutzung der Sporthalle in voller Höhe zu bezahlen.

- a) Sommernutzung
In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September beträgt das Nutzungsentgelt 75,-- € je Veranstaltungstag.
- b) Winternutzung (Heizperiode)
In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März beträgt das Nutzungsentgelt 125,-- € je Veranstaltungstag.

Die Höhe des Entgelts ist nicht davon abhängig, ob tatsächlich geheizt werden muss, da es sich bei der Ersatzleistung um einen Durchschnittswert handelt, welcher ohnehin nicht kostendeckend ist.

§ 7

Zuschläge bei erhöhtem Reinigungsaufwand

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Verunreinigungen ohne Aufforderung zu beseitigen, die während der Veranstaltung entstanden sind. Die Halle ist einschließlich der Tribüne und Foyer besenrein zu übergeben.

Bei Veranstaltungen, die einen erhöhten Reinigungsaufwand erfordern (Starkverschmutzung), kann die Gemeinde die höheren Reinigungskosten dem Schuldner berechnen.

§ 8

Entgelt des Hausmeisters

Bei der Durchführung kommerzieller Veranstaltungen (Erhebung von Eintrittsgeldern, Bewirtung) ist dem Hausmeister ein Entgelt für den persönlichen Aufwand von 25,00 € beziehungsweise 15,00 € bei ausschließlichem Abendbetrieb direkt auszubezahlen, sofern der Hausmeister auf freiwilliger Basis die Aufsicht übernimmt.

§ 9

Widerruf einer gemeldeten Veranstaltung

Wird eine für die Halle beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht durchgeführt, so ist in jedem Fall die Hälfte des nach § 6 festgesetzten Entgelts zu entrichten. Bei Rücktritt mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung entsteht keine Gebühr.

§ 10

Sonstige Gebühren

In den vorstehenden Entgelten sind die Gebühren für Sperrzeitverkürzung, vorübergehende Wirtschaftserlaubnis und sonstige notwendige Erlaubnisse nicht enthalten.

§ 11
Sonderregelungen

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und über Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat, soweit nicht durch diese Gebührenordnung die Zuständigkeit des Bürgermeisters begründet ist.

§ 12
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Die bisherigen Richtlinien treten am 31.12.2001 außer Kraft.